

Baseball-Team Cavemen Villingendorf e.V.

Version 2.0 / 09.03.2007

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1986 gegründete Verein ist unter dem Namen „Baseball-Team Cavemen Villingendorf“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rottweil (Register-Nr. 525) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Villingendorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Das Baseball-Team Cavemen Villingendorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Baseball-Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 5. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche, von 6 – 14 Jahren als Schüler.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Schülern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört.

5. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet
- a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Halbjahres (per 30.06. oder 31.12.) des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber mindesten einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - c) durch dessen Tod.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand in folgenden Fällen beschlossen werden:

- (1) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen für eine Zeit von mindestens einem Halbjahr in Rückstand gekommen ist.
 - (2) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Deutschen Baseball-Verbandes (DBV).
 - (3) Bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - (4) Bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht sowie bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Januar und Juli des Jahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist Pflicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV).
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 gleichberechtigten Mitgliedern, und zwar:
 - a) Geschäftsführer (1. Vorstand)
 - b) stellvertretender Geschäftsführer (2. Vorstand)
 - c) Kassierer
 - d) stellvertretender Kassierer
 - e) Protokollführer
 - f) Jugendbeauftragter
 - g) Öffentlichkeitsreferent
2. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 / II BGB.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand benötigt zum Abschluss von Rechtsgeschäften über 5.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers oder eines Vorstandsmitgliedes.
6. Der gesamte Vorstand wird von der MV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Der verbleibende Vorstand ist berechtigt, eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären

Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Im Falle des Rücktritts der gesamten Vorstandschaft ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollte an dieser Versammlung keine neue Vorstandschaft gefunden werden, muss der Verein entsprechend den Satzungsbestimmungen aufgelöst werden.

7. Der Geschäftsführer -oder in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter- beruft die Vorstandssitzung ein. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung beantragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Der Vorstand wählt den Trainer.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV ist einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit dem Wortlaut vorliegender Anträge und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder verlangt oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
4. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes.
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung.
- d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung.
- e) die Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- f) Satzungsänderung.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der MV

1. Den Vorsitz in der MV führt der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
2. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Abgestimmt wird durch Handzeichen, soweit die Satzung etwas anderes nicht vorschreibt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- 4.. Bei der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Dann entscheidet das Los.

§ 11 Protokollführung

Über jede MV und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorstandsmitglied, das den Vorsitz in der MV führt, zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann durch jede MV beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der MV, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die MV ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren
3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Restvermögen fällt an den zum Zeitpunkt jüngsten Baseballverein Deutschlands, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung des Vermögens -wie oben angeführt- ist jedoch nur mit Zustimmung des Finanzamts möglich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Villingendorf, den 09.03.2007

1. Vorstand:

2. Vorstand: